

Modulprüfung aus Finanzrecht am 4. März 2025

1. Körperschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Umgründungen (10,5 P)

Die Innsbruckerin Pia ist Alleingesellschafterin der Hungerburgbahn-GmbH und der Seegrubenbahn-GmbH, deren Vermögen jeweils aus einem Seilbahnbetrieb besteht. Sie möchte diese Betriebe zukünftig in der neu zu gründenden Nordkette-Seilbahnen-GmbH gemeinsam führen. Die Seegrubenbahn-GmbH verfügt in ihrem Betriebsvermögen unter anderem über die Liegenschaft (Buchwert EUR 450.000, Verkehrswert EUR 500.000), auf der die Bergstation errichtet ist.

Aufgrund der starken Wintersaison verfügen beide GmbHs über ein abweichendes Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag 28. Februar. Um nicht zusätzliche Bilanzen aufstellen zu müssen, bietet sich der 28.2.2024 auch als (rückwirkender) Umgründungsstichtag an. Am 28.11.2024 hat Pia alle notwendigen Unterlagen fertiggestellt. Da sie jedoch am Abend noch auf den Kaiserjägerball geht und bis lange in die Nacht feiert, reicht Pia die Unterlagen erst am 2. Dezember 2024 ein.

Klären Sie Pia über die steuerlichen Folgen ihres Handelns auf! (5,5 P)

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie in Ihrem Lösungsweg auf mögliche, aber eventuell verwirkte Begünstigungen ein.

Da das Vermögen zweier Kapitalgesellschaften auf eine neu zu gründende GmbH übertragen werden soll, liegt dem Grunde nach eine Verschmelzung zur Neugründung nach Art I UmgrStG vor. [0,5]

Pia muss die Verschmelzung zum Firmenbuch anmelden. [0,5] Das kann sie nach § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 220 Abs 3 AktG bis zu 9 Monate rückwirkend machen. [0,5] Da diese Frist aber nach stRsp auf den Tag genau berechnet wird, endet sie am 28. November. [0,5 ZP] Pia verpasst also die Anmeldefrist und die Verschmelzung verunglückt. [0,5] Es kommt zu einer Tauschbesteuerung nach § 6 Abs 1 Z 14 EStG [0,5] und die stillen Reserven (unter anderem der Liegenschaft iHv EUR 250.000) werden aufgedeckt. [0,5]

Da es zu einer Übertragung einer inländischen Liegenschaft kommt, unterliegt der Vorgang dem GrEStG. [0,5] Die Verschmelzung ist verunglückt, weshalb die Übertragung nicht im Zuge einer Umgründung erfolgt, und die Begünstigung nach § 4 Abs 1 GrEStG iVm § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG (0,5% vom Grundstückswert) nicht anzuwenden ist. [0,5] Es fällt also nach § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG Grunderwerbsteuer iHv 3,5% an. [0,5] Die Bemessungsgrundlage hierfür ist nach § 4 Abs 1 GrEStG die Gegenleistung, welche sich aufgrund des Tausches am Verkehrswert bemisst (EUR 500.000). [0,5] Daher beträgt die GrESt EUR 17.500 ($500.000 \cdot 0,035$). [0,5] Die anfallenden Grundbucheintragungsgebühren betragen 1,1% vom gemeinen Wert der Liegenschaft. [0,5 ZP].

Pia ist im Skigebiet an der Nordkette gut im Geschäft. Ihre Nordkette-Seilbahnen-GmbH erwirtschaftet zwar im Jahr 2025 einen Verlust iHv EUR 100.000, ist aber unter anderem zu 100% an der Hüttengastro-GmbH beteiligt, die mit ihrer Schirmchenbar einen Gewinn iHv EUR 350.000 erwirtschaftet. Die Hüttengastro-GmbH ist wiederum zu 30% an der Skischul-GmbH beteiligt, die ebenfalls einen Gewinn iHv EUR 200.000 erwirtschaftet. Die Nordkette-Seilbahnen GmbH hält auch 70% an der Pistenraupen-OG, die einen Gewinn von EUR 100.000 erwirtschaftet hat und ebenfalls zu 30% an der Skischul-GmbH beteiligt ist.

Pia hat gehört, dass die Bildung einer Unternehmensgruppe in ihrem Konzern sinnvoll sein könnte und fragt Sie, mit welchen Gesellschaften sie das tun könnte und warum. Außerdem möchte sie das Gesamtergebnis der Nordkette-Seilbahnen-GmbH im Jahr 2025 wissen.

Was würden Sie Pia antworten? (5 P)

Die Nordkette-Seilbahnen-GmbH kann Gruppenträgerin sein, da sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ist (§ 9 Abs 3 KStG). [0,5]

Hüttengastro-GmbH: Die Hüttengastro-GmbH ist eine inländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG. [0,5] Zwischen Nordkette-Seilbahnen-GmbH und Hüttengastro-GmbH liegt eine ausreichende finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vor, da die Nordkette-Seilbahnen-GmbH mehr als 50% der Anteile der Hüttengastro-GmbH besitzt. [0,5] Die Hüttengastro-GmbH kann somit Teil der Unternehmensgruppe sein und der Gewinn kann der Gruppenträgerin voll zugerechnet werden. [0,5]

Pistenraupen-OG: Bei der Pistenraupen-OG handelt es sich um keine Kapitalgesellschaft, sondern um eine Personengesellschaft, weshalb sie kein Gruppenmitglied sein kann. [0,5] Aufgrund des Durchgriffsprinzips bei Personengesellschaften ist ihr Gewinn jedoch anteilig bei der Gruppenträgerin zu berücksichtigen. [0,5]

Skischul-GmbH: Die Skischul-GmbH ist eine inländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG. [0,5] Zwischen der Nordkette-Seilbahnen-GmbH und der Skischul-GmbH liegt keine unmittelbare finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vor. Es liegt jedoch eine mittelbare finanzielle Verbindung über eine Personengesellschaft und ein anderes Gruppenmitglied (Hüttengastro-GmbH) vor, da die Nordkette-Seilbahnen-GmbH 70% der Anteile der Pistenraupen-OG und diese wiederum 30% der Anteile der Skischul-GmbH besitzt und die Nordkette-Seilbahnen-GmbH 100% der Anteile an der Hüttengastro-GmbH und diese wiederum 30% der Anteile an der Skischul-GmbH besitzt. Die Nordkette-Seilbahnen-GmbH hält also mittelbar 51% ($100\% \cdot 30\% = 30\% + 70\% \cdot 30\% = 21\%$) an der Skischul-GmbH. [0,5] Die Skischul-GmbH kann somit Teil der Unternehmensgruppe sein und der Gewinn kann der Gruppenträgerin voll zugerechnet werden. [0,5]

Das der Besteuerung bei der Gruppenträgerin Nordkette-Seilbahnen-GmbH unterworfenen Gesamtergebnis beträgt EUR 520.000 ($-100+350+70+200=520$). [0,5]

2. Ertragsteuern, Umsatzsteuer (8,5 P)

Pias Schwester Antonia hat die deutsche Staatsbürgerin Sarah geheiratet und lebt seit 6 Jahren mit ihr in München, Deutschland, wo sie sehr erfolgreich eine Sprachschule betreibt. Als begeisterte Bergsteigerin und Skifahrerin verfügt sie aber über ein kleines Haus in Schwaz, Tirol, in dem sie jedes Jahr durchgehend die Monate Februar bis April verbringt. Antonia glaubt nicht, dass ihr Haus in Schwaz einen Wohnsitz begründet – sie wohnt ja nicht die ganze Zeit dort.

Antonia ist auch Eigentümerin einer Wohnung in Innsbruck, die um EUR 18.000 jährlich an eine Hebamme vermietet ist, die dort ihre Praxis betreibt.

Antonia ist sich jedoch etwas unsicher, ob sie in Österreich der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und wie die Mieteinkünfte zu versteuern sind. Außerdem weiß sie nicht, ob für die Vermietungstätigkeit Umsatzsteuer in Österreich anfällt und ob sie sich für etwaige Investitionen Vorsteuer zurückholen könnte. Mit diesen Fragen wendet sie sich an Sie und bittet um Rat.

Was würden Sie Antonia raten? (8,5)

Unbeschränkte Steuerpflicht [4,5]

Gem § 1 Abs 2 EStG sind jene natürlichen Personen unbeschränkt steuerpflichtig, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. [0,5] Grundsätzlich hätte Antonia einen Wohnsitz in Österreich, weil sie ein Haus in Schwaz, Tirol innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie das Haus beibehalten und benutzen wird (§ 26 Abs 1 BAO), denn sie nutzt das Haus jedes Jahr im Frühling. [0,5] Zu prüfen ist aber auch die Zweitwohnsitzverordnung, durch die uU trotz Vorliegen eines Wohnsitzes eine bloß beschränkte Steuerpflicht eintritt. [0,5] Der Mittelpunkt von Antonias Lebensinteressen liegt nämlich im Ausland, in München, Deutschland (erstes Kriterium von § 1 Zweitwohnsitzverordnung ist erfüllt) [0,5], und das seit mehr als 5 Jahren (zweites Kriterium von § 1 Zweitwohnsitzverordnung ist erfüllt). [0,5] Das Haus wird aber an mehr als 70 Tagen im Jahr (nämlich 3 Monate) verwendet (drittes Kriterium von § 1 Zweitwohnsitzverordnung ist nicht erfüllt). [0,5] Da also nicht alle Voraussetzungen vorliegen, gelangt die Zweitwohnsitzverordnung nicht zur Anwendung und Antonia ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. [0,5]

Antonia erzielt mit der Vermietung der Wohnung Einkünfte aus VuV iSd § 28 Abs 1 EStG. [0,5]. Diese Einkünfte unterliegen dem progressiven Tarif gem § 33 Abs 1 EStG. [0,5]

Umsatzsteuer [4]

Antonia ist Unternehmerin nach § 2 Abs 1 UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (Vermietung von Wohnungen) selbstständig ausübt. [0,5]

Die Vermietung einer Wohnung ist eine sonstige Leistung iSd § 3a Abs 1 UStG, [0,5] die gem. § 3a Abs. 9 UStG in Österreich steuerbar ist [0,5]. Nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG ist die Vermietung für andere Zwecke als Wohnzwecke (hier: Praxis einer Hebamme) grundsätzlich unecht von der USt befreit. [0,5] Antonia kann nach § 6 Abs 2 UStG auf die Befreiung verzichten, wenn ihre Mieterin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. [0,5] Als Hebamme ist die Mieterin gem § 6 Abs 1 Z 19 UStG unecht von der USt befreit, weshalb ihr kein Vorsteuerabzug zusteht. [0,5] Antonia kann daher nicht zur Besteuerung der Vermietung optieren [0,5] und kann somit mit Blick auf mögliche Investitionsleistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen (§ 12 Abs. 3 UStG). [0,5]

3. Ertragsteuern, Grunderwerbsteuer, Gebühren (7 P)

Sarah hat erst kürzlich (Oktober 2024) ihrem Cousin Kevin ihre alte Wohnung aus Studienzeiten im 23. Wiener Gemeindebezirk um EUR 300.000 (Grundstückswert EUR 230.000) abgekauft. Aufgrund ihres Physikstudiums in Wien in den Jahren 2011 bis 2018 mietete sie die Wohnung und hatte auch ihren Hauptwohnsitz dort.

Da Antonia ein besseres Händchen für Immobilien hat, kauft sie die 50m² große Wohnung im Februar 2025 von ihrer Frau Sarah um EUR 330.000, und vermietet sie an Ines, die anlässlich ihres Studienbeginns ausziehen möchte, unter Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags um EUR 850 monatlich. Deren Vater Alex übernimmt schriftlich als Bürge die uneingeschränkte und solidarische Haftung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag.

Antonia weiß zwar von der Innsbrucker Wohnung, dass die Mieteinnahmen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen, Sarah und sie sind sich aber unsicher, ob und wenn ja in welcher Höhe, sonst Ertragsteuern, Grunderwerbsteuern und Gebühren anfallen könnten und fragen Sie um Rat.

Welchen Rat würden Sie ihnen geben? (7 P)

ImmoESt Kauf [3]

Sarah erzielt durch den Verkauf sonstige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung iSd § 29 Z 2 EStG, da ein Grundstück veräußert wird, das keinem Betriebsvermögen angehört. [0,5]

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Hauptwohnsitz, wenn das Eigenheim ab der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend mindestens zwei Jahre, oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung durchgehend fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (§ 30 Abs 2 EStG). [0,5] Sarah hatte zwar 8 Jahre lang ihren Hauptwohnsitz in der Wohnung, davon aber nur 4 innerhalb der letzten 10 Jahre, weshalb die Befreiung nach § 30 Abs 2 Z 1 lit b EStG (5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre) nicht erfüllt ist. [0,5] Der Veräußerungsgewinn beträgt EUR 30.000 (330.000 - 300.000) [0,5] und unterliegt nach § 30a Abs 1 EStG dem besonderen Steuersatz iHv 30%. [0,5] Damit ist die Einkommensteuer abgegolten (Abgeltungssteuer nach § 30a EStG). [0,5] Auf Antrag kann Sarah gem. § 30a Abs 2 EStG auch in die Regelbesteuerung optieren. [0,5 ZP]

GrESt Kauf [2]

*Der Verkauf der Wohnung durch Sarah an Antonia stellt einen Erwerbsvorgang iSd § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG dar, da ein Kaufvertrag über ein inländisches Grundstück geschlossen wurde. [0,5] Da Sarah und Antonia verheiratet sind fallen sie unter den nach § 26a Abs 1 Z 1 GGG begünstigten Personenkreis [0,5] und der Erwerb gilt nach § 7 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG als unentgeltlich. [0,5] Die GrESt beträgt gem § 7 Z 2 lit a GrEStG 0,5% vom Grundstückswert und beträgt EUR 1.150 (230.000*0,005). [0,5]*

Gebühren Mietvertrag [2]

Mietverträge über unbewegliche Sachen unterliegen grundsätzlich einer Gebühr gemäß § 33 TP 5 GebG. [0,5] Verträge über die Miete von Wohnräumen sind jedoch gemäß § 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG gebührenfrei. [0,5] Nach § 33 TP 7 GebG unterliegen auch Bürgschaftserklärungen grundsätzlich einer Gebühr. [0,5] Allerdings unterliegen Bürgschaftserklärungen zu gemäß § 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG befreiten Mietverträgen nicht der Gebühr (§ 33 TP 7 Abs 2 Z 3 GebG). [0,5]

4. Verfahrensrecht (2,5 P)

Antonia unterlässt es für das Jahr 2024 fristgerecht eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Nachdem das Finanzamt ihre Abgabenschuld durch Schätzung mit Bescheid vom 4.3.2025 dennoch iHv EUR 5.000 festsetzt, entrichtet sie diese nicht innerhalb der Frist. Da sie nun schon so lange in Deutschland wohnt, ist sie der Meinung, dass das österreichische Finanzamt nicht mehr für sie zuständig sei. Außerdem findet sie die festgesetzte Abgabenschuld viel zu hoch.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Antonia? Was kann sie gegen den Bescheid unternehmen? (2,5 P)

Antonia verletzt ihre Erklärungspflicht, weshalb die Behörde nach § 135 BAO einen Verspätungszuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgaben auferlegen kann. [0,5]

Infolge der verspäteten Entrichtung der Abgabenschuld hat die Behörde nach § 217 BAO einen Säumniszuschlag iHv 2% festzusetzen. [0,5]

Gegen den Einkommensteuerbescheid kann Antonia eine Beschwerde nach § 243 BAO [0,5] gem § 245 Abs 1 BAO binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids, [0,5] gem § 249 Abs 1 BAO bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, einbringen. [0,5]

5. Umsatzsteuer und Verfahrensrecht (19,5 P)

Da Pia in den letzten Jahren vermehrt von der Beliebtheit von Kryptowährungen gehört hat, beschließt sie mit Anfang 2025 als Einzelunternehmerin in die Branche einzusteigen. Da sie in ihrem Studium auf der Universität Innsbruck einiges über Kryptowährungen gelernt hat, möchte sie Unternehmen über Geldanlagemöglichkeiten in der Krypto-Branche beraten. Bevor sie damit beginnt, möchte sie sich zunächst professionelles Equipment besorgen. Aus diesem Grund kauft sie am 10.01.2025 beim nächstgelegenen Technikgeschäft einen hochmodernen PC, mit welchem sie sich sicher ist, bestens über alle Marktentwicklungen informiert zu bleiben.

Um ihr Geschäft anzukurbeln, beschließt Pia in den ersten 3 Monaten ihre Beratungen für EUR 150 (exkl. USt) pro Stunde anzubieten, obwohl der übliche Marktpreis für eine solche Tätigkeit bei EUR 250 (exkl. USt) liegt.

Da sie trotzdem davon ausgeht, dass sie anfangs mehr tätigkeitsbezogene Ausgaben als Einnahmen erzielen wird, verzichtet Pia gemäß § 6 Abs 3 UStG mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres auf die Kleinunternehmerregelung.

Kann Pia für den PC einen Vorsteuerabzug geltend machen? Welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen hat die Aufnahme der Beratungstätigkeit? Ermitteln Sie die anfallende Umsatzsteuer für die Beratungsleistung! Begründen Sie Ihre Antwort. (4,5 P)

PC-Kauf

Pia ist Unternehmerin nach § 2 UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (hier: Beratung in der Krypto-Branche) selbstständig ausübt. [0,5] Die Unternehmereigenschaft beginnt mit Aufnahme der ersten auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten Tätigkeiten, dazu zählen insbesondere auch Vorbereitungshandlungen. Pia ist somit ab dem Zeitpunkt des Kaufs des PCs unternehmerisch tätig. [0,5]

Da der PC gemäß § 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG zu mehr als 10% unternehmerischen Zwecken dient, gilt er als für Pias Unternehmen ausgeführte Lieferung. [0,5] Da Pia wirksam auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, sind ihre Ausgangsumsätze nicht steuerbefreit und so ist sie gemäß § 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. [0,5]

Verfahrensrecht

Die Begründung einer neuen selbstständigen Tätigkeit ist gemäß § 120 Abs 2 BAO dem zuständigen Finanzamt (FA Österreich Dienststelle Innsbruck) anzuzeigen. [0,5] Die Anzeige nach § 120 BAO ist gem § 121 BAO binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten. [0,5 ZP]

Beratung

*Pia erbringt ihre Beratungsleistung zu einem marktüblichen Preis, welcher aber dennoch als Entgelt gemäß § 4 Abs 1 UStG gilt. [0,5] Der Normalwert wird nach § 4 Abs 9 UStG nur dann herangezogen, wenn die Leistung für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, erbracht werden, also zwischen dem Leistenden und Leistungsempfänger ein Naheverhältnis besteht [0,5] Pia bietet ihre Beratungen aber gerade deshalb günstiger an, um die Aufmerksamkeit für ihr Unternehmen zu steigern, weshalb kein unternehmensfremdes Motiv vorliegt und § 4 Abs 9 UStG nicht zur Anwendung kommt. [0,5] Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist daher das Entgelt, also EUR 150. Der Steuersatz beträgt 20 %, weshalb die USt bei EUR 30 (150*0,2) liegt. [0,5]*

Als Pia bei ihrer Schwester in München zu Besuch ist, sieht sie plötzlich ein wunderschönes Nachtkästchen im Möbelgeschäft von Kevin. Weil sie weiß, dass so eines perfekt in ihr Schlafzimmer passen würde, kauft sie es direkt im Geschäft. Glücklicherweise ist im Kofferraum ihres Range Rovers genügend Platz und so transportiert sie das Möbelstück zurück nach Innsbruck. Auf dem Heimweg ärgert sie sich ein bisschen, dass das Kästchen so teuer war, beruhigt sich aber damit, dass sie zumindest die Vorsteuer geltend machen kann. Immerhin wird sie dadurch besser schlafen, was ihre Produktivität als Beraterin steigert.

Nach diesem spontanen Kauf verfällt Pia in einen kleinen Kaufrusch. Da sie mittlerweile sehr viel Zeit für ihr Krypto-Beratungsunternehmen in ihrem Arbeitszimmer verbringt, beschließt sie den dortigen uralten Sessel endlich zu entsorgen und möchte online bei der spanischen Silla S.L. einen modernen Bürostuhl um EUR 1.000 bestellen und nach Innsbruck liefern lassen. Leider kann sie bei der Bestellung ihre österreichische UID-Nummer nicht finden und beschließt daher, einfach ihre deutsche UID-Nummer zu verwenden.

Hat Pia recht? Wie sind die Käufe des Nachtkästchens und des Bürostuhls aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beurteilen? Wo sind die Leistungen steuerbar? Hat die Angabe der deutschen UID-Nummer Konsequenzen? (5,5 P)

Nachtkästchen

Pia liegt falsch, sie kann die Vorsteuer nicht geltend machen, da § 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG nicht zur Anwendung kommt. [0,5] Sie ist zwar grundsätzlich Unternehmerin gemäß § 2 UStG, aber die Lieferung wurde nicht für ihr Unternehmen ausgeführt. Obwohl sie sich mit dem Nachtkästchen wohler fühlt, ist der bessere Schlaf definitiv der privaten Sphäre zuzuordnen. Da die Lieferung also nicht einmal zu 10% unternehmerischen Zwecken dient (§ 12 Abs 2 Z 1 lit b UStG), kann sie nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten. [0,5]

Das Nachtkästchen stellt den Gegenstand einer bewegten Lieferung dar, die von der Abnehmerin Pia nach Österreich befördert wird. [0,5] Gem § 3 Abs 8 UStG wird die Lieferung in einem solchen Fall dort ausgeführt, wo die Beförderung durch die Abnehmerin beginnt, also Deutschland (Ursprungslandprinzip). [0,5] Die Lieferung des Nachtkästchens ist also in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]

Bürostuhl

Nach der Grundregel des § 3 Abs 8 UStG gilt eine (bewegte) Lieferung dort als ausgeführt, wo sie beginnt, also in Spanien. [0,5] Hier liegt allerdings ein ig Erwerb iSd Art 1 BMR vor, weil eine Warenbewegung von einem MS in einen anderen MS zwischen zwei Unternehmern im Rahmen ihrer Unternehmen erfolgt und die Leistung gegen Entgelt ausgeführt wird. [0,5] Der Ort des igE ist jener Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (Österreich). [0,5] In Spanien liegt spiegelbildlich eine steuerfreie ig Lieferung (Art 7 Abs 1 BMR) vor. [0,5] Allerdings gilt der Erwerb gemäß Art 3 Abs 8 BMR zusätzlich auch in Deutschland bewirkt, denn Pia verwendet ihre deutsche UID. [0,5] Dies gilt so lange, bis Pia nachweist, dass der Erwerb in Österreich versteuert wurde. [0,5]

Ein Monat nach der Lieferung des Stuhls hört Pia, dass ihre pensionierte Mutter dringend einen neuen Sessel für das Wohnzimmer braucht. Als sie überlegt, ihrer Mutter denselben Bürostuhl zu kaufen, den sie hat, sieht sie, dass er mittlerweile sogar gebraucht auf allen Handelsplattformen zumindest EUR 1.200 kostet. Da sich ihre Mutter den Stuhl um diesen Preis nicht leisten kann, beschließt Pia ihren eigenen neuwertigen Stuhl um EUR 200 an ihre Mutter weiterzuverkaufen und wieder ihren alten Bürosessel zu verwenden, den sie glücklicherweise nicht sofort entsorgt, sondern nur in die Garage gestellt hat.

Hat diese Vorgangsweise umsatzsteuerliche Konsequenzen? (3 P)

Verkauf an ihre Mutter

Hier liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor, nämlich eine Lieferung iSd § 3 UStG gegen Entgelt. [0,5] Ein Leistungsaustausch ist in diesem Fall auch nicht aufgrund des Vorliegens eines nur symbolischen Entgelts zu verneinen. [0,5 ZP] Für die Bemessungsgrundlage ist jedoch nicht das tatsächliche Entgelt heranzuziehen, sondern der Normalwert (marktüblicher Preis), denn es liegt eine Lieferung durch eine Unternehmerin für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, vor (private Motive) [0,5], das Entgelt ist niedriger als der Normalwert [0,5] und der Leistungsempfänger ist laut Sachverhalt als Nichtunternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (§ 4 Abs 9 UStG). [0,5] Der Normalwert ist jener Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten, dh der fremdübliche Verkaufspreis (EUR 1.200). [0,5] Da das Entgelt (EUR 200) unter dem Normalwert (EUR 1.200) liegt, bildet der Normalwert iHv EUR 1.200 die Bemessungsgrundlage für die USt. [0,5]

Pias bester Freund Toni ist nun auch auf den Geschmack gekommen und steigt in das Krypto-Beratungsgeschäft ein. Wie Pia berät auch er seine Kundinnen und Kunden über Anlagemöglichkeiten im In- und Ausland. Toni will insbesondere durch seinen Internetauftritt Kunden anziehen. Er glaubt, dass gerade im Bereich der Krypto-Anlageberatung ein high-end Auftritt im Internet unerlässlich ist. Für diese Zwecke beauftragt er ein deutsches Start-up. Das Startup setzt für Toni die Homepage auf und stellt hierfür EUR 15.000 in Rechnung. Toni will sichergehen, dass die Homepage auch genau auf ihn zugeschnitten ist. Toni fliegt extra von Wien nach Berlin, um sich mit den Programmierern zu treffen und alles im Detail zu besprechen (Flugkosten: EUR 380; Hotelkosten: EUR 180).

Toni fragt sich, ob er auf diese Leistungen Umsatzsteuer zahlt und wenn ja, in welchem Land. Gibt es eine Möglichkeit, Toni von der Umsatzsteuer zu entlasten und wenn ja, in welchem Land? (6,5 P)

Bearbeitungshinweise: Sollte ausländisches Recht anwendbar sein, gehen Sie davon aus, dass es dem österreichischen UStG entspricht (verweisen Sie auf die österreichischen Normen).

Toni ist Unternehmer nach § 2 Abs 1 UStG, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (Beratungstätigkeit) selbstständig ausübt. [0,5] Mit Blick auf das Aufsetzen der Homepage handelt es sich um eine sonstige Leistung zwischen zwei Unternehmern, die am Bestimmungsort steuerbar ist (§ 3a Abs 6 UStG), also in Österreich. [0,5] Die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Reverse-Charge gelangt zur Anwendung, weil die leistende Unternehmerin Claudia keine inländische Betriebsstätte hat (§ 19 Abs 1 UStG). [0,5] Toni schuldet die USt, das Start-up haftet allerdings für die Steuer. [0,5] Da die Leistung für Tonis Unternehmen ausgeführt wird und Toni keine steuerbefreiten Dienstleistungen erbringt, steht Toni ein VStA zu (§ 12 Abs. 2 iVm Abs. 3 UStG) [0,5].

Mit Blick auf die Hoteldienstleistung handelt es sich um eine sonstige Leistung zwischen zwei Unternehmern iZm einem Grundstück, die nicht nach der Grundregel am Bestimmungsort (§ 3 Abs. 6 UStG), sondern am Belegenheitsort steuerbar ist (§ 3a Abs 9 UStG), also in Deutschland. [0,5] Die Leistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Die Hoteldienstleistung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10% (§ 10 Abs. 2 iVm Anlage 1 UStG). [0,5] Toni kann einen VStA in Deutschland (!) geltend machen. [0,5]

Mit Blick auf die Flugleistung handelt es sich um eine sonstige Leistung zwischen zwei Unternehmern iZm einer Personenbeförderung, die nicht nach der Grundregel am Bestimmungsort (§ 3 Abs. 6 UStG), sondern an dem Ort steuerbar ist, an dem sie stattfindet (§ 3a Abs 10 UStG), [0,5] daher ist die Leistung nur teilweise in Österreich und teilweise in Deutschland steuerbar [0,5]. Die Leistung ist aber echt steuerbefreit nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. d UStG [0,5]

Gesamteindruck (2 P)

Gesamt: 50 Punkte + 2,5 Zusatzpunkte